

Ausgaben und Einnahmen im Rahmen der Pandemiebekämpfung im Jahr 2020

Der Vorstand der KVT wird aufgefordert, die Mitglieder der Vertreterversammlung über die Ausgaben und Einnahmen, die mittelbar und unmittelbar durch die KVT im Jahr 2020 im Zusammenhang mit der Erfüllung zusätzlicher Aufgaben bei der Pandemiebekämpfung flossen, zu informieren.

Sollten Mehreinnahmen erzielt worden sein, so ist die Vertreterversammlung über die geplante Mittelverwendung zu unterrichten.

Der Beschluss ergeht mit drei Gegenstimmen und einer Stimmenthaltung.

HVM-Änderung zur Umsetzung der Neuregelung im § 87b Abs. 2a SGB V (EpiLageFortgeltungsgesetz) - Aufnahme eines § 15a rückwirkend zum 1. Januar 2021 und Streichung des § 15b rückwirkend zum 1. April 2021

Zur Umsetzung des § 87b Abs. 2a SGB V in der Fassung des EpiLage-Fortgeltungsgesetzes beschließt die Vertreterversammlung die Einführung eines neuen § 15a in den Honorarverteilungsmaßstab mit Wirkung zum 01.01.2021 entsprechend der Anlage (Variante 1 - MGV-Ausgleichszahlung).

Die Vertreterversammlung beschließt weiterhin die Streichung des § 15b des Honorarverteilungsmaßstabes mit Wirkung ab 01.04.2021.

Infolge der Einfügung der neuen Anlage 3 zu § 15a HVM wird mit Wirkung zum 01.01.2021 aus der jetzigen „Anlage 3 - Abkürzungen“ die „Anlage 5 – Abkürzungen“.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

Sonderregelung aus Sicherstellungsgründen für Gruppenpsychotherapeuten

Die Vertreterversammlung beschließt die nachfolgende Sonderregelung aus Sicherstellungsgründen für Gruppenpsychotherapeuten, begrenzt für das 1. bis 4. Quartals 2021:

Allen Psychotherapeuten, die im Vorvorjahresquartal mindestens 20 Prozent ihres Honorars aus der Durchführung von Gruppenpsychotherapien generiert haben und im laufenden Quartal einen Honorarverlust von mindestens 15 Prozent bezogen auf das Vergleichsquartal von 2019 aufweisen, steht eine Ausgleichszahlung aus Mitteln der Rückstellungen in Höhe des Differenzbetrags bis 85 Prozent ihres Honorars aus dem Vorvorjahresquartal zu.

Diese Ausgleichszahlung erfolgt auf Antrag und wird vom Vorstand individuell geprüft.

Dabei gelten die einschränkenden Regelungen analog § 15a HVM (Ausgleichszahlungen auf der Grundlage von § 87b Abs. 2a SGB V [Pandemie]).

Der Beschluss ergeht mit einer Stimmenthaltung.

Ergänzung im § 10 des HVM mit Wirkung zum 01.07.2021

Die Vertreterversammlung beschließt auf Empfehlung des Vorstandes die folgende Ergänzung des § 10 des Honorarverteilungsmaßstabes (HVM) mit Wirkung zum 01.07.2021:

Einfügung im § 10 HVM in den Abs. (2), (3) und (5):

- (2) Zur Förderung der vertragsärztlichen Versorgung in Kooperationsformen wird das individuelle Punktzahlvolumen der Ärzte von fach- und schwerpunktgleichen Berufsausübungsgemeinschaften und Praxen mit angestellten Ärzten (ohne Ärzte gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 **und Nr. 5** SGB V) der gleichen Arztgruppe um 10 % erhöht.



- (3) Zur Förderung der vertragsärztlichen Versorgung in Kooperationsformen von fach- und schwerpunktübergreifenden Berufsausübungsgemeinschaften, Medizinischen Versorgungszentren und Praxen mit angestellten Ärzten (ohne Ärzte gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 **und Nr. 5** SGB V), in denen mehrere Ärzte gleicher Arztgruppen tätig sind, wird deren individuelles Punktzahlvolumen um 10 % erhöht.
- (5) Die Absätze (1) bis (4) finden keine Anwendung für zugelassene **und angestellte Ärzte** gem. § 101 Abs. 1 Nr. 4 **und Nr. 5** SGB V.

Der Beschluss ergeht mit einer Stimmenthaltung.

Änderung der Bereitschaftsdienstordnung

Die Vertreterversammlung beschließt auf Empfehlung des Vorstandes die nachfolgenden Änderungen/Ergänzungen in der Bereitschaftsdienstordnung der KV Thüringen.

Die Änderungen/Ergänzungen betreffen folgende Punkte:

- Teilnahmeverpflichtung (§ 4 Abs. 3) – Streichung letzter Satz, da Privatärzte nicht mehr teilnehmen
- Teilnahmeverpflichtung (§ 4 Abs. 4) – Zweigpraxeninhaber sind nicht mehr verpflichtet, zusätzlich am Zweigpraxisort am Bereitschaftsdienst teilzunehmen, deshalb Streichung dieser Regelung
- Befreiung (§ 7 Abs. 6) – Regelung der Verantwortlichkeit zur Besetzung bereits geplanter Dienste im Fall einer Befreiung

Die geänderte Bereitschaftsdienstordnung soll zum 01.07.2021 in Kraft und damit an die Stelle der bisher geltenden Bereitschaftsdienstordnung treten.

Der Beschluss ergeht einstimmig.